

Merkblatt Zollverfahren

1 Ausgangslage

Die Vertragsanlage «Bestimmungen für die Zolltransitverfahren» sind die Rechte und Pflichten der einzelnen Verfahren ausgeführt. Dieses Merkblatt beschreibt, wie das Zolltransitverfahren korrekt angewendet wird.

2 Gegenseitige Grenzverzollung (Code 0)

Die gegenseitige Grenzverzollung (das heisst, sowohl Ausfuhr aus dem Abgangsland wie auch Einfuhr in das Bestimmungsland an derselben Zollstelle) ist die letzte Alternative, um internationale Verkehre zollkonform abzuwickeln, ohne ein NCTS erstellen zu müssen. Der offensichtliche Nachteil ist, dass die zu verzollenden Wagen an der Grenze ausrangiert, werden müssen und erst nach erfolgter Zollfreigabe weiterbefördert werden dürfen. Dies verursacht zusätzliche Rangierkosten und hat negative Auswirkungen auf die Laufzeit der Lieferungen.

Aufgrund von nationalen Gegebenheiten kommt die gegenseitige Grenzverzollung hauptsächlich im Zusammenhang mit Verkehren von und nach Italien zur Anwendung. Bei Transporten von und nach anderen Ländern wird die Grenzverzollung, wenn möglich nur für Transportgut angewandt, für welches aus zollrechtlichen Gründen keine andere Abfertigungsart möglich ist. Dies betrifft insbesondere Abfalllieferungen, welche immer zwingend an der Grenze abgefertigt werden müssen.

Bitte beachten Sie, dass Sie die GDRN¹ in Ihrem Auftrag erfassen müssen, wenn nicht die Schweizerischen Bundesbahnen SBB Cargo AG (nachfolgend SBB genannt) die Schweizer Zollabfertigung erledigt. Diese wird benötigt für die Transportanmeldung beim Schweizer Zoll BAZG, damit die Warenanmeldung bei Grenzübergang aktiviert wird.

Die Beauftragung erfolgt auf dem CIM-Frachtbrief in Feld 7 (Vermerke des Versenders):

- Import Schweiz
 - 16: xy-Ausfuhrverzollung durch yz in abc (Beispiel «16: AT-Ausfuhrverzollung durch RCA in Buchs»)
 - 16: CH-Einfuhrverzollung durch SBB C in abc (Beispiel: 16: CH-Einfuhrverzollung durch SBB C in Buchs»)

3 „gemeinsames Versandverfahren“ (Standardverfahren im NCTS) (Code 3)

Kommt die gegenseitige Grenzverzollung nicht in Betracht, wird zwischen der Exportverzollung am einen Ort und der Importverzollung am andern Ort ein NCTS Transitverfahren benötigt (einzige Ausnahme siehe Punkt 4). Sie haben die Wahl, ob Sie das NCTS bei der Beauftragung der SBB übergeben, oder die SBB beauftragen dieses zu erstellen.

Bitte beachten Sie dazu auch das Factsheet «gVV-Standardverfahren im NCTS»

Merkblatt Zollverfahren

3.1 NCTS durch Kunde:

Wollen Sie das NCTS selbst erstellen oder einen anderen Zollagenten als SBB mit der Erstellung des NCTS beauftragen, müssen Sie bei der Auftragserfassung in Cargo Digital die T-MRN erfassen und das Kästchen «NCTS durch Kunde» aktivieren. Es muss die korrekte T-MRN erfasst werden, nicht eine fiktive Nummer oder ein Platzhalter wie «XXXXXX». Unter Passar II wird der Grenzübergang nur erfasst, wenn die korrekte Nummer im Auftrag enthalten ist.

Der Hauptverpflichtete haftet dafür, dass die Frist grosszügig genug gefasst ist und das Verfahren nicht abläuft, bevor die Sendung beim Empfänger eintrifft. Die Besonderheiten Bahn sind dabei zu berücksichtigen.

3.2 NCTS durch SBB:

SBB kann mit der Erstellung des NCTS beauftragt werden. Bei der Auftragserteilung über Cargo Digital muss das Zollverfahren 03 ausgewählt werden, die Referenz muss frei gelassen lassen werden. Fiktive Nummer oder Platzhalter wie «XXXXXXX» dürfen nicht erfassen.

Die eigentliche Auftragserteilung an SBB erfolgt über ein E-Mail an die betreffende Zollagentur mit den entsprechenden Angaben und Kopie der Ausfuhrzollanmeldung. SBB kann auch beauftragt das NCTS mit der Ausfuhrzollanmeldung zu erstellen.

Voraussetzung für ein NCTS durch SBB ist eine gültige Verpflichtungserklärung¹.

4 Vorgezogene EU-Ausfuhr nach UZK-IA Art. 329.7

Für Exportsendungen aus Deutschland in die Schweiz (andere Länder auf Anfrage) bietet SBB das Verfahren der vorgezogenen EU-Ausfuhr an. Für zur Ausfuhr bestimmte Waren nimmt die Abgangszollstelle, d.h. die Zollstelle, die für den Versandbahnhof zuständig ist, die Aufgaben der Ausgangszollstelle wahr.

Im Frachtbrief CIM ist auf die Ausfuhranmeldung durch Angabe der MRN-Ausfuhr und in der Ausfuhranmeldung durch Angabe der Nummer des Frachtbriefs CIM Bezug zu nehmen.

Für Güter, welche mit dem Verfahren der vorgezogenen EU-Ausfuhr die EU verlassen, besteht in der Schweiz kein Transitverfahren. Wenn die Schweizer Einfuhrverzollung nicht an der Grenze gemacht wird, ist auf schweizerischem Gebiet eine vereinfachte Durchfuhr von der Grenzzollstelle zum zugelassenen Ort des zugelassenen Empfängers im Bahnverkehr möglich. Dieses Verfahren trägt den Namen : «vereinfachte Durchfuhr von der Grenzzollstelle zum zugelassenen Ort des zugelassenen Empfängers» Wir verwenden die Kurzbezeichnung: „Nationaler ZE-Korridor“, Verfahrensinhaber ist die SBB.

Weitere Informationen zu den Verfahren der «vorgezogenen EU-Ausfuhr» und dem «nationalen ZE-Korridor» können Sie auch auf unserer Homepage unter Fachbereich Zoll finden.

Merkblatt Zollverfahren

5 Abkürzungen und Begriff Erklärungen¹

BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (Schweizer Zoll)
CIM	Convention International concernant le transport des marchandises par chemin de fer (Internationales Transportrecht auf der Bahn)
GDRN	Goods Declaration Reference Nummer (Nummer der Zollanmeldung in Passar. Wird für die automatische Aktivierung unter Passar II in der Transportanmeldung benötigt. Bitte beachten Sie das Factsheet Passar II auf unserer Homepage.)
MRN	Master Reference Number (Referenznummer des NCTS und Referenznummer von Zollanmeldungen in der EU, auch Ausfuhr- und Einfuhrzollanmeldungen EU)
NCTS	New computerised transit system (Standard Zolltransitverfahren mit T-Dokument)

6 Kontakt

Haben Sie noch Fragen oder sollte zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht bekannt sein, welches Zollverfahren für Ihre internationalen Transporte mit SBB Cargo AG zur Anwendung kommen wird?

Kontaktieren Sie Ihren persönlichen Kundenbetreuer oder nehmen Sie direkt Kontakt mit unserer Zollabteilung auf.

Kontaktdetails Zollabteilung SBB Cargo AG:

Email: zollanfragen@sbbcargo.com

Telefon +41 51 229 03 18